

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

der

manufacturing logistics & services GmbH & Co KG (ml&s)

**Stand April 2006**

## **I. Maßgebliche Bedingungen**

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht noch einmal erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insb. bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde von uns ausdrücklich zugestimmt.

## **II. Bestellung**

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und ggf. erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
2. An unsere Bestellung halten wir uns 14 Tage gebunden. Bestellungen sind uns durch eine schriftliche Bestätigung unserer Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen zu quittieren.
3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten nur dann als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
4. Nach der Bestellung von uns vorgetragene Änderungswünsche wird der Lieferant nachkommen, wenn und soweit ihm dies technisch und zeitlich möglich und zumutbar ist.

## **III. Liefertermine/Vertragsstrafe/Rücktritt und Schadensersatz**

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.
2. Kommt der Lieferant mehr als 5 Tage in Verzug, so haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, gerechnet ab Eintritt des Verzuges, höchstens aber 5% des Netto-Bestellwertes der

verspäteten Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe kann bis zum Ausgleich der Rechnung für die verspätete Lieferung vorbehalten werden. Die Vertragsstrafe wird von dem Rechnungsbetrag für die verspätet eingegangene Lieferung einbehalten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

3. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Etwaige Mehrkosten, die durch eine vorzeitige Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist in keinem Fall vor dem vereinbarten Soll-Liefertermin.
4. Befindet sich der Lieferant mit seiner Lieferung oder Teilen davon mehr als 7 Tage in Verzug, so können wir nach Verstreichen einer weiteren angemessenen Nachfrist, die im Regelfall maximal 14 Tage beträgt, ganz oder zum Teil vom Vertrag zurücktreten und, bei Verschulden des Lieferanten, Schadensersatz statt der Leistung geltend machen. Uns steht es insoweit frei, den Schaden konkret zu berechnen oder eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % des Netto-Bestellwertes der nichterfüllten Leistung zu verlangen. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet. Dem Lieferanten steht der Nachweis frei, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

#### **IV. Lieferung/Verpackung**

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.
2. Die Gefahr geht mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über. Wir prüfen die Ware bei der Anlieferung zunächst nur hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder Beschädigungen. Im Übrigen sind wir von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 Abs. 2 HGB befreit.
3. Wir behalten uns vor, die Ware im Einzelfall einer stichprobenartigen Annahmeprüfung zu unterziehen. Stellen wir dabei die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferqualität fest, so steht es uns frei, die gesamte Lieferung zurückzuweisen. Nehmen wir die Lieferung dennoch an, so sind die im Rahmen der Stichprobe festgestellten Vertragsprodukte vom Lieferanten durch vertragsgemäße zu ersetzen.
4. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.

#### **V. Lieferdokumentation**

1. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in einfacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:
  - Nummer der Bestellung
  - Menge und Mengeneinheit
  - Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
  - Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
  - Restmenge bei Teillieferungen.
2. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

## **VI. Preise**

1. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.
2. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

## **VII. Rechnung/Zahlung**

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.
2. Bei Skontogewährung erfolgt die Bezahlung:
  - bis zu 14 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 3% Skonto
  - bis zu 60 Tagen ab Rechnungsdatum netto
3. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem wir den Überweisungsauftrag erteilen.
4. Mit Zahlungen kommen wir erst dann in Verzug, wenn wir auch auf eine Mahnung des Lieferanten hin nicht leisten.

## **VIII. Garantie/Gewährleistung/Beanstandung**

1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben in der Bestellung entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.
2. Der Lieferant garantiert, dass die Ware die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen erfüllt.
3. Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten nach unserer Wahl Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung gegeben. Die Nachbesserung gilt dabei nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
4. Kann der Lieferant nicht nachbessern/nachliefern oder tut er dies nicht unverzüglich nach Aufforderung und Fristsetzung, so sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
5. Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf von 36 Monaten nach Lieferung/ Abnahme.
6. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **IX. RoHS - Konformität**

Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware, soweit sie dem Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie unterfällt, den jeweils aktuellen Vorgaben der RoHS-Richtlinie bzw. der entsprechenden Vorschrift(en) des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) entspricht. Im begründeten Einzelfall können wir von dem Lieferanten den Nachweis (z.B. durch Prüfzeugnis eines anerkannten Instituts) verlangen, dass die von ihm gelieferte Ware RoHS-konform ist.

## **X. Vertragserfüllung durch Dritte/ Abtretung von Forderungen**

1. Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Will der Lieferant Forderungen gegen uns an einen Dritten abtreten, so bedarf dies unserer ausdrücklich schriftlichen Zustimmung. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, so gilt § 354 a HGB.

## **XI. Schutzrechte**

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

## **XII. Höhere Gewalt**

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen uä Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## **XIII. Geschäftsgeheimnisse**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns zugänglich gemachten kaufmännischen, rechtlichen und technischen Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich bekannt.
2. Der Lieferant stellt durch geeignete Maßnahmen mit seinen Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die bestimmungsgemäß im Rahmen der Zusammenarbeit mit vertraulichen Informationen in Berührung kommen, sicher, dass auch diese die Geheimhaltungspflichten aus Abs. 1 berücksichtigen.

## **XIV. Qualitätsmanagement/ Umweltschutz**

1. Der Lieferant hat unsere Anforderungen hinsichtlich Qualitätsmanagement und Umweltschutz zu beachten. Dabei gehen wir davon aus, dass der Lieferant über ein leistungsfähiges Qualitätsmanagement-System verfügt, welches mindestens die Anforderungen der DIN ISO 9001 erfüllt. Liegt eine Zertifizierung nach der DIN ISO 9001 nicht vor, kann der Lieferant von uns aufgefordert werden, diese in einer angemessenen Frist zu erlangen.
2. Wir behalten uns vor, die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen im Rahmen eines Qualitätsaudits beim Lieferanten zu überprüfen.
3. Der Lieferant ist auf Anforderung zur Rücknahme von Verpackungsmaterial verpflichtet.

## **XV. Allgemeine Bestimmungen**

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen hiervon unberührt. Die un-

wirksame Regelung wird durch eine solche wirksame Regelung ersetzt, die dem von den Parteien gewollten am ehesten entspricht.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).
3. Erfüllungsort ist unser Werk in Greifswald, wenn und soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.
4. Gerichtsstand ist Stralsund. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren. Uns bleibt es vorbehalten, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an seinem Firmensitz zu verklagen.

*Greifswald im Mai 2006*